

**Stadt Sulzburg**  
**Hauptstr. 60**  
**79295 Sulzburg**

nachfolgend **Stadt** genannt und

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, Mail \_\_\_\_\_

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen folgenden

## **Hausanschlussvertrag Breitbandversorgung -Privat-**

Die Stadt Sulzburg baut ein eigenes Breitbandnetz aus.

Die Stadt darf das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Die Firma Stiegeler IT aus Schönau wurde als Betreiber im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Mit der Fa. Stiegeler IT als Betreiber können auf Wunsch der Eigentümer dann sogenannte Endkundenverträge im Hinblick auf die gewünschten Mehrfachdienste (Internet, Telefon, ggf. TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss dieser Endkundenverträge besteht dabei nicht.

### **1. Eigentum und Nutzungsrecht**

1.1 Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden; die Stadt bleibt Eigentümerin der Kabelnetzteile bis einschließlich Netzabschlussdose bzw. Spleißbox.

1.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

### **2. Wohnungsanschlüsse**

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Stadt stellt die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers.

### **3. Rückbau und Eigentümerwechsel**

3.1 Die Stadt ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

3.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

### **4. Instandsetzung**

Die Stadt verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadt beschädigt worden sind.

### **5. Zutrittsrecht**

Der Eigentümer hat der Stadt und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.

## 6. Vertragslaufzeit

Der Hausanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

## 7. Hausanschlusskosten:

Die Stadt bietet eine öffentliche Infrastruktur und baut ein komplettes Glasfasernetz auf.

Die komplette Leerrohrinfrastruktur einschl. Glasfasertechnik wird zur Verfügung gestellt.

Auch das Einblasen und Spleißen der Glasfasern werden von der Stadt übernommen.

**Der Eigentümer hat für die Errichtung des Hausanschlusses folgenden pauschalen Kostenbeitrag zu tragen:**

**Hausanschluss**

**950,00 € zzgl. 19 % MwSt.**

### **Bei Einfamilienhäusern**

wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox, benötigt und von der Stadt bereitgestellt)

### **Bei Mehrfamilienhäusern:**

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in ihrem Haus befinden:

Anzahl:  2     3     4     \_\_\_\_\_

**Der komplette Tiefbau ist bauseits vom Bauherrn an eine Tiefbaufirma auf eigene Kosten zu vergeben.**  
**Das Verlegen des Glasfaserkabels bleibt Sache der Stadt.**

Der Anspruch der Stadt auf Erstattung der Hausanschlusskosten wird mit Bereitstellung fällig.

## 8. Erstattung künftiger Kosten

Die Stadt ist nach vorheriger Zustimmung der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen, werden individuell ermittelt und dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Stadt ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Stadt.

## 9. Rücktrittsrechte

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Stadt an, so zeigt die Stadt dies dem Eigentümer schriftlich oder in Textform vor Beginn der Bauarbeiten an und gibt dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses an (Bauanzeige). Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Bauanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Stadt wird vor Ablauf dieser (Rücktritts-)Frist mit den Bauarbeiten nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Der Stadt steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten.

## 10. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadt seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstanbieter weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Stadt anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Stadt nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen werden.

## 11. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

### 11.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Stadt gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Stadt Sulzburg, Hauptstr 60, 79295 Sulzburg**

### 11.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie der Stadt insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Stadt mit deren Empfang.

11.3 Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## 12. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Sulzburg, den \_\_\_\_\_

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Stadt Sulzburg  
Dirk Blens  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Eigentümer